

wendende Recht deshalb ausdrücklich bestimmt (§ 14), weil es auf Grund der unterschiedlichen Behandlung dieses Rechtsinstituts in den einzelnen Rechtsordnungen vielfach Schwierigkeiten bereitet, das maßgebliche Recht festzustellen. Während die Aufrechnung nach dem Recht der meisten europäischen Staaten als ein Institut des materiellen Rechts behandelt wird, gehört sie nach der im anglo-amerikanischen Rechtsbereich (common law) herrschenden Auffassung zum Verfahrensrecht, was zur Folge hat, daß das Recht des Gerichts (lex fori) angewendet wird.

Die gleichen Unterschiede weist die Behandlung der *Verjährung* in den Rechtsordnungen der kontinental-europäischen Staaten gegenüber dem Bereich des common law auf, das die Verjährung nicht als dem materiellen Recht zugehörig betrachtet, sondern als Endfrist für die prozessuale Behandlung eines Anspruchs nach dem am Gerichtsort geltenden Recht. Deshalb sieht das RAG vor, daß das Recht anzuwenden ist, dem das Rechtsverhältnis als Ganzes unterliegt. Das gleiche Recht ist auf alle Wirkungen eines Zeitablaufs auf den Bestand und Inhalt einer Verpflichtung und damit auch auf die Verwirkung von Ansprüchen anzuwenden (§ 28).

Maßgeblich für Bestand und Umfang der *Vollmacht* ist nach § 15 Abs. 1 das Recht des Landes, in dem von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird. Bestand und Umfang der Vollmacht von Vertretern, die für einen Betrieb der DDR oder für die Zweigniederlassung eines solchen Betriebes handeln, richten sich dagegen ausschließlich nach dem Recht unseres Staates (§ 15 Abs. 2). Die Anwendbarkeit des Rechts der DDR auf die Vertretung der Außenhandelsunternehmen folgt aus dem staatlichen sozialistischen Außenhandelsmonopol, das seinerseits als Institution des Völkerrechts anzusehen ist. Dementsprechend ist die Befugnis zur Vertretung eines sozialistischen Außenhandelsunternehmens stets nach dem Recht des betreffenden Staates zu beurteilen. Damit ist der Gegenstand dieser einseitigen Kollisionsvorschrift klar umrissen; er schließt eine extensive Auslegung zu einer zweiseitigen Kollisionsnorm in dem Sinne aus, daß auf die Vollmacht von Prokuristen und ständigen Vertretern von Unternehmen anderer Staaten das Recht des Auftraggebers, d. h. das Personalstatut des Unternehmens, anzuwenden ist. In diesen Fällen gilt ausschließlich das gemäß § 15 Abs. 1 anzuwendende Recht des Landes, in dem von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird.

Reditsanwendung bei Schadenszufügung außerhalb von Verträgen

Die Rechtsanwendung bezüglich der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit bei Schadenszufügung außerhalb von Verträgen knüpft an das Recht des Staates an, in dem der Schaden verursacht wurde (§ 17 Abs. 1). Die Regelung folgt damit dem international üblichen Grundsatz, wonach für die Beurteilung solcher Fälle prinzipiell das Recht des Ortes maßgeblich ist, an dem die schädigende Handlung begangen wurde (lex loci delicti commissi).

Dadurch werden die Interessen des Geschädigten, der in der Regel Bürger des betreffenden Staates ist, wirksam geschützt. Der Bürger muß darauf vertrauen können, daß ihm die in seinem Staat geltenden Bestimmungen über die Verantwortlichkeit im Falle der Schadenszufügung den erforderlichen Schutz gewähren. Umgekehrt muß der Schädiger wissen, in welcher gesellschaftlichen Ordnung er sich befindet und daß seine Umgebung die Beachtung der dort geltenden Rechtsvorschriften erwartet./16/

/16/ Vgl. H. Wiemann, „Die rechtliche Regelung der außervertraglichen Verantwortlichkeit im künftigen Internationalen Privatrecht der DDR“, Staat und Recht 1972, Heft 4, S. 589 ff. (590).

Das danach anzuwendende Recht ist zwingend und unterliegt nicht der Vereinbarung durch die Partner. Nach ihm bestimmen sich sowohl die objektiven Tatbestandsmerkmale der schädigenden Handlung als auch die Deliktsfähigkeit und der Umfang des zu leistenden Schadenersatzes. Der Zusammenhang zwischen Tathandlung und den persönlichen Voraussetzungen der Verantwortlichkeit läßt eine Statutenspaltung nicht zu. Aus diesem Grund werden auch im ZGB die Handlungsfähigkeit und die Deliktsfähigkeit unterschiedlich geregelt.

Wird die schädigende Handlung nicht auf dem Territorium eines Staates, sondern an Bord eines Schiffes auf dem Offenen Meer oder an Bord eines Luftfahrzeugs über dem Offenen Meer begangen, dann ist nach § 17 Abs. 2 das Recht des Staates maßgeblich, dessen Hoheitszeichen das Schiff oder das Luftfahrzeug führen (lex banderae). Damit wird auf staatenfreiem Gebiet gesichert, daß das maßgebliche Recht schnell und eindeutig ermittelt werden kann.

Erweist sich bei einer im Ausland begangenen schädigenden Handlung, daß Schädiger und Geschädigter Bürger des gleichen Staates sind, dann wird nach § 17 Abs. 3 — eine weitere Ausnahme vom Grundsatz — an das Recht der gemeinsamen Staatsbürgerschaft (lex patriae) angeknüpft. Dabei ist es unbeachtlich, ob dem Schädiger im Zeitpunkt der Schadenszufügung die gemeinsame Staatsbürgerschaft mit dem Geschädigten bekannt war oder ob sich die Handlung in einer im weiteren Sinne „heimatlichen Umgebung“ vollzog. Vielmehr ist von Bürgern desselben Staates zu fordern, daß sie die in ihrem Heimatstaat für sie geltenden Bestimmungen auch im Ausland beachten. Deshalb richtet sich ihre Verantwortlichkeit für die Schadenszufügung auch dann nach der lex patriae, wenn das Recht am Ort der schädigenden Handlung geringere Anforderungen stellt. Andererseits können in diesen Fällen aus einer Schadenszufügung auch nicht höhere Ansprüche als nach dem Heimatrecht geltend gemacht werden, selbst wenn dies nach dem Recht des Begehungsortes möglich wäre. Die Bindung an die gemeinsame Staatsbürgerschaft erweist sich in diesen Fällen stärker als diejenige, die sich aus dem zufälligen gemeinsamen Aufenthalt ergibt./17/

Kollisionsregeln zum Familienrecht

Entsprechend der oben dargelegten Konzeption des RAG enthält dieses Gesetz auch kollisionsrechtliche Regelungen zum Familienrecht. Die bisher geltenden Bestimmungen zum internationalen Familienrecht (§§ 15 bis 25 EGFG) wurden durch § 15 Abs. 2 Ziff. 37 EGZGB aufgehoben. Der Inhalt dieser Normen, die sich in der Praxis bewährt hatten, wurde jedoch mit nur unbedeutenden Änderungen in das RAG übernommen./18/

Eine Ergänzung hat die Bestimmung über die Rechts-

/17/ Vgl. H. Wiemann, a. a. O., S. 594.

Keine besondere rechtliche Ausgestaltung erfuhr die Frage, inwieweit ein Bürger für eine in einem anderen Staat begangene und nach dessen Recht rechtswidrige Handlung in seinem Heimatstaat verantwortlich gemacht werden kann, wenn die Handlung nach der lex patriae eine Verantwortlichkeit für Schadenszufügung nicht begründet. Hierzu kann der Rechtsanwendung in der DDR die von L. A. Lunz (Internationales Privatrecht, Bd. I, S. 164 f.) vertretene Auffassung zugrunde gelegt werden: „Ein sowjetisches Gericht kann niemanden für ein Verhalten zur Verantwortung ziehen, das vom sowjetischen Standpunkt aus überhaupt nicht rechtswidrig ist, auch wenn es vom Standpunkt des betreffenden ausländischen Rechts aus als rechtswidrig gilt, weil das den Grundlagen der Sowjetordnung, dem sowjetischen ordre public, widersprechen würde. Wenn aber eine im Ausland begangene Handlung zur Kategorie derjenigen Handlungen gehört, die auch nach sowjetischem Recht als unerlaubte Handlungen angesehen werden, besteht kein Grund, die Anwendung des betreffenden ausländischen Rechts auszusprechen.“

/18/ So wurde z. B. in die Regelung über die Beendigung der Ehe (§ 20) die Bezugnahme auf einen Zeitpunkt der Verwirklichung des Gleichberechtigungsprinzips im Staatsangehörigkeitsrecht nicht mehr aufgenommen, da diese Frage durch Zeitablauf gegenstandslos wurde.